

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 06.01.2012

#### **Hat der ehemalige Ministerpräsident des Landes Niedersachsen gegen geltendes Recht verstoßen? - Fragen an die Landesregierung zu Artikel 24 der Niedersächsischen Verfassung**

Anfragen von Mitgliedern des Niedersächsischen Landtages hat die Landesregierung im Parlament und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Trotz klarer Rechtsgrundlage hat die Landesregierung eine Anfrage am 18.02.2010 zu geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Unternehmer und dem damaligen Ministerpräsidenten nicht korrekt beantwortet. Vielmehr ist bekannt geworden, dass der ehemalige Ministerpräsident von dem Unternehmer einen anonymisierten Landeszentralbankscheck über 500 000 Euro entgegengenommen hat. Behauptet wird jedoch, dass es sich dabei um einen Kredit der Ehefrau des Unternehmers gehandelt haben soll.

Für die Beurteilung einer geschäftlichen Beziehung ist u. a. von Bedeutung, wer wirtschaftlich Berechtigter ist, ob das Geld für eine Transaktion legal erworben wurde, auf wessen Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt wurde und wer eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet hat. Die Deutsche Bank weist in Verträgen darauf hin, dass jeder Bankkunde nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet ist, der Bank unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Die CDU-Landtagsfraktion hatte den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Niedersächsischen Landtages (GBD) schriftlich angefragt, ob es sich bei dem o. g. „Umstand um einen Verstoß gegen das Niedersächsische Ministergesetz oder gegen andere Vorschriften“ handelt. Der GBD hatte eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt, jedoch auf ein analoges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der Amtsbezogenheit verwiesen (BVerwG, U. v. 8.6.2005 - 1 D 3/04, Juris-Rn. 18). Dort heißt es: „Die Amtsbezogenheit ist bereits dann gegeben, wenn die dienstliche Stellung oder Tätigkeit des Beamten nach den erkennbaren Vorstellungen des Gebers zumindest mitursächlich für die Zuwendung ist.“

Schon in der ersten Anfrage zu diesem Komplex wurde die Frage aufgeworfen, ob die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft seinerzeit nur die Tatbestandsmerkmale einer klassischen „Unrechtsvereinbarung“ vor Inkrafttreten des neuen § 331 nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz geprüft hat oder ob sie auch die neuen Tatbestandsmerkmale von Anbahnungszuwendungen, das „Anfüttern“, die Klimapflege zur Schaffung allgemeinen „Wohllollens“, die Sicherung der allgemeinen „Geneigtheit“, die Zuwendungen „auf gute Zusammenarbeit“ und Maßnahmen allgemeiner „Stimmungspflege“ geprüft hat, wie sie in einschlägigen juristischen Kommentaren definiert sind.

Im Zusammenhang mit dem Kredit ist zudem bekannt geworden, dass der ehemalige Ministerpräsident mehrfach die Ferienwohnungen von Unternehmerpersönlichkeiten in Anspruch genommen hat. Auch bei der Durchführung der gemeinsamen Feierlichkeiten mit dem Land Baden-Württemberg, die unter dem Stichwort Nord-Süd-Dialog bekannt wurden, hat es Vorgänge gegeben, die offenbar in deutlichem Gegensatz zu Antworten der Landesregierung auf Anfragen von Abgeordneten zu entsprechenden Spenden bzw. Sponsoringleistungen und damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen stehen.

Zudem sind im Zusammenhang mit einer Buchveröffentlichung des ehemaligen Ministerpräsidenten Spenden für Anzeigen bekannt geworden, die offenbar nicht im Rechenschaftsbericht des Bundestagspräsidenten verzeichnet sind.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere zu klären, ob es in irgendeiner Form Gegenleistungen der Landesregierung, von Mitgliedern der Landesregierung, vom Land insgesamt oder von Institutionen, die maßgeblichem Einfluss des Landes unterliegen, für Unternehmer oder Unternehmen gegeben hat,

- die ihre Ferienwohnungen für private Zwecke zur Verfügung gestellt haben,
- die Sponsoringleistungen
  - für die Nord-Süd-Dialoge,
  - für den Verein „Club 2013“ zur Akquise von Spenden für den kommenden CDU-Landtagswahlkampf oder
  - für Anzeigen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen für das Buch „Besser die Wahrheit“ erbracht haben.

Unter den Sponsoren des Nord-Süd-Dialogs waren laut *Stern* u. a. auch der damals noch von seinem Gründer geführte Strukturvertrieb AWD, die Fluggesellschaft Air Berlin, VW und Porsche. Vorsitzender des „Club 2013“ ist laut Einladungen offenbar Herr Jürgen R. Viertelhaus von der Vierol AG.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich insbesondere die folgenden Fragen:

#### **Entgegennahme eines anonymisierten Schecks von Herrn Egon Geerkens und Anschlusskreditvereinbahrungen**

1. Über welche Konten in der Schweiz und in Deutschland wurden die Transaktionen abgewickelt, und wer war der Bank jeweils als wirtschaftlich Berechtigter gemeldet?
2. Wer war Eigentümer der 500 000 Euro?
3. Hatten Geerkens steuerrechtlich eine Zugewinnsgemeinschaft, eine Gütertrennung, eine Gütergemeinschaft oder eine andere Rechtsform nach Schweizer Recht gebildet?
4. Wer hat den anonymisierten Landeszentralbankscheck bestellt, abgeholt und an Herrn Christian Wulff übergeben?
5. War die auf dem Konto bei der Sparkasse Osnabrück eingehende Summe von 500 000 Euro für das betroffene Konto nach den Kriterien des Geldwäschegesetzes ungewöhnlich, und wurde bei der Sparkasse die damit erforderliche Prüfung durchgeführt?
6. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Bei welcher Bank wurde der anonymisierte Landeszentralbankscheck eingelöst?
9. Wurde bei der Bank, die den anonymisierten Landeszentralbankscheck eingelöst hat, eine Prüfung nach den Kriterien des Geldwäschegesetzes durchgeführt?
10. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
11. Wenn nein, warum nicht?
12. Von wann datiert der Kreditvertrag zwischen Frau Geerkens und dem ehemaligen Ministerpräsidenten?
13. Wann ist der Kreditvertrag zwischen Frau Geerkens und dem ehemaligen Ministerpräsidenten abgeschlossen worden?
14. Ist der Kreditvertrag rückdatiert worden?
15. Ist der Vertrag von einem Notar beurkundet worden?
16. Welcher Zinssatz und welcher Tilgungssatz wurden vereinbart?

17. Wurden bei der Kanzlei Redeker und Partner Kontoauszüge öffentlich vorgelegt, die Zins- und Tilgungszahlungen dokumentieren?
18. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchen Zeitpunkten?
19. Warum wurde keine Besicherung im Grundbuch eingetragen?
20. Wer waren der Vorbesitzer und der Vorvorbesitzer des Hauses in Großburgwedel?
21. Zu welchem Kaufpreis ist das Haus erworben worden?

#### **Rollierender Geldmarkkredit bei der BW-Bank in Baden-Württemberg**

22. Wann ist der Vertrag über einen rollierenden Geldmarkkredit mit der BW-Bank abgeschlossen worden?
23. Welche Konditionen sah dieser Vertrag für Zins, Tilgung, Laufzeit und Besicherung vor?
24. Mit welchen Vertretern der Bank ist dieser Vertrag abgeschlossen worden, und mit welchen weiteren Personen in der Bank, im Bankvorstand und im Aufsichtsrat bzw. aus dem Kreis der Träger wurde über den Vertrag gesprochen oder verhandelt?
25. Wer hat die Gespräche und Verhandlungen für Kreditnehmer und Kreditgeber zu welchem Zeitpunkt geführt?
26. Wann ist der Vertrag über den rollierenden Geldmarkkredit gekündigt worden?
27. Wie vielen Kunden der BW-Bank wurden die o. g. Konditionen in den letzten fünf Jahren zur Verfügung gestellt, bzw. wie viele Kunden verfügen über Kredite mit entsprechenden Konditionen?
28. Nach welchen Kriterien legt die Bank fest, ob Kunden in den Genuss dieser außergewöhnlichen Konditionen kommen?

#### **Hypothekendarlehen bei der BW-Bank in Baden-Württemberg**

29. Zu welchen Konditionen für Zins, Tilgung, Laufzeit und Besicherung wurde das neue Hypothekendarlehen der BW-Bank bereitgestellt?
30. Mit welchen Vertretern der Bank ist dieser Hypothekenvertrag abgeschlossen worden, und mit welchen weiteren Personen in der Bank, im Bankvorstand und im Aufsichtsrat bzw. aus dem Kreis der Träger wurde über den Vertrag gesprochen oder verhandelt?
31. Wer hat die Gespräche und Verhandlungen für Kreditnehmer und Kreditgeber zu welchem Zeitpunkt geführt?
32. Wer hat die Beleihungswertermittlung nach § 12 Abs. 2 bzw. § 16 des Pfandbriefgesetzes vorgenommen?
33. Wurde die Beleihungsgrenze nach § 14 des Pfandbriefgesetzes überschritten?
34. Wenn ja, welche weiteren Immobilien, Wertpapierdepots oder Bürgen wurden für die Besicherung des Hypothekendarlehens herangezogen?

#### **Juristische und politische Bewertung durch die Landesregierung**

35. Hat der ehemalige Ministerpräsident nach Auffassung der Landesregierung und vor dem Hintergrund der im Vorspann genannten Kriterien gegen das Ministergesetz verstoßen?
36. Wenn ja, warum?
37. Wenn nein, warum nicht?

38. Hat der ehemalige Ministerpräsident nach Auffassung der Landesregierung und vor dem Hintergrund der im Vorspann genannten Kriterien gegen § 331 StGB verstoßen?
39. Wenn ja, warum?
40. Wenn nein, warum nicht?
41. Haben die Banken bei Eingang der Summe von 500 000 Euro bzw. bei Einlösung des 500 000-Euro-Schecks nach Auffassung der Landesregierung und vor dem Hintergrund der im Vorspann genannten Kriterien alle nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes vorgesehenen Vorgaben gewissenhaft erfüllt?
42. Wenn ja, warum?
43. Wenn nein, warum nicht?
44. Haben sich die Verantwortlichen der BW-Bank nach § 333 StGB wegen einer ungerechtfertigten Vorteilgewährung strafbar gemacht?
45. Wenn ja, warum?
46. Wenn nein, warum nicht?
47. Haben sich der Unternehmer Egon Geerkens, seine Frau Edith oder andere in dieser Anfrage genannte Unternehmer nach § 333 strafbar gemacht?
48. Wenn ja, warum?
49. Wenn nein, warum nicht?
50. Wie bewertet die Landesregierung den Anschein, der bei unvoreingenommenen Beobachtern bei Entgegennahme von anonymisierten Schecks durch Angehörige der Landesregierung entstehen könnte?

#### **Leistungen von Spendern, Sponsoren, Anzeigenspendern, Dienstleistungsspendern und Ferienhausbesitzern**

51. Haben Herr Jürgen Großmann, seine Familienmitglieder, die Georgsmarienhütte Holding GmbH (HRB 110386), die Sikorsky-Großmann I. Vermögensverwaltung GmbH & Co KG (HRA 97670), die Beteiligungsgesellschaft Sikorski-Großmann Vermögensverwaltung mbH (HRB 89106), die GMH Finance GmbH, die DINO Vermögensverwaltung GmbH & Co KG, die RWE AG oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr Grossmann Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnimmt, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hat?
52. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
53. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
54. Wenn ja, welche?
55. Gab es in den letzten 13 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff und Herrn Jürgen Großmann oder irgendeiner Institution, die Herr Großmann als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?
56. Haben Herr Dr. h. c. Carsten Maschmeyer, seine Familienmitglieder, der AWD, die MLP AG, die CM Vermögensverwaltungs-Geschäftsführungs GmbH (HRB 203765), die MM Vermögensverwaltungs-Geschäftsführungs GmbH, die CM Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG, die MM Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG, die Drachenfelssee 733. Vermögensverwaltungs GmbH, die Drachenfelssee 733. Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG (HRA 7225), die PALADIN Asset Management GmbH, die MM Familien KG oder das Beratungsunterneh-

men Maschmeyer-Rürup AG oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr Maschmeyer Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnimmt, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hatte?

57. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
58. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
59. Wenn ja, welche?
60. Gab es in den letzten 13 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff und Herrn Carsten Maschmeyer oder irgendeiner Institution, die Herr Maschmeyer als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?
61. Wie viel Prozent der Aktien der Swiss Life Holding AG haben Herr Carsten Maschmeyer, Marcel Jo Maschmeyer und Maurice Jean Maschmeyer, die Drachenfelssee 733. Vermögens-Verwaltungs GmbH und Rechtsnachfolger, die Drachenfelssee 733. Vermögens-Verwaltungs GmbH & Co. KG und Rechtsnachfolger, die Talanx AG, der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G. und Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, und sonstige Unternehmen, für die Herr Maschmeyer und Herr Baumgartl Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnehmen, über Wandelobligationen der Swiss Life Cayman Finance oder den MCS Share Trust auf den Cayman Islands gehalten?
62. Wie viel Prozent der Aktien der Swiss Life Holding AG haben Herr Carsten Maschmeyer, Marcel Jo Maschmeyer und Maurice Jean Maschmeyer, die Drachenfelssee 733. Vermögens-Verwaltungs GmbH und Rechtsnachfolger, die Drachenfelssee 733. Vermögens-Verwaltungs GmbH & Co. KG und Rechtsnachfolger, die Talanx AG, der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G. und Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, und sonstige Unternehmen, die Herr Maschmeyer und Herr Baumgartl als wirtschaftlich Berechtigte vertreten, in den letzten zehn Jahren jeweils maximal gehalten?
63. Wie viele Strafanzeigen wurden im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.2011 bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erstattet gegen a) Herrn Dr. h. c. Carsten Maschmeyer (geb. am 08.05.1959 in Bremen), b) Organe des Allgemeinen Wirtschaftsdiens-tes Gesellschaft für Wirtschaftsberatung und Finanzbetreuung mbH (AWD)?
64. In wie vielen Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren mit welchem Ergebnis eingeleitet?
65. Haben Herr Manfred Schmidt, seine Familienmitglieder, die Feinschliff GmbH Produktions-agentur (HRB 2219), die Feinschliff Verwaltungs GmbH, die Feinschliff GmbH (HRB 63564), die Feinschliff GmbH, Pforzheim, die Feinschliff Grafik, Litho & Produktion GmbH, Wien, oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr Schmidt Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnimmt, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hat?
66. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
67. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt, oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
68. Wenn ja, welche?
69. Gab es in den letzten 13 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff und Herrn Manfred Schmidt oder irgendeiner Institution, die Herr Schmidt als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?

70. Gab es schriftliche oder mündliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Mitarbeitern der Staatskanzlei oder des Kabinetts mit Herrn Manfred Schmidt oder Firmen, die Herr Schmidt als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?
71. In wie vielen Fällen haben Herr Christian Wulff, Herr Olaf Glaeseker oder andere Mitarbeiter der Staatskanzlei mit Unternehmen über Spenden oder Sponsoringleistungen für den Nord-Süd-Dialog gesprochen?
72. Haben Herr Egon Geerkens, ehem. Dielinger Str. 30, Osnabrück, Frau Edith Geerkens, die Italy Estate Immobilien Projektmanagement mbH, Osnabrück (HRB 19501), ehem. Dielinger Str. 30, die HypothekenBörse Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft mbH, Osnabrück (HRB 19501) später AG Hannover (HRB 204680), die H&H Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, die MWL Mechthild Leimbrink und Wolfgang Lindemann Vermögens- und Immobilien-Verwaltung SL, Hans-Wilhelm Sperber, Westerkappeln, die Alpin Vermögensverwaltung GmbH, Buchholz, das MWL Montagewerk Barcelona, die Lindemann Properties SL, Spanien, oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr Geerkens Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnimmt, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hatte?
73. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
74. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt, oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
75. Wenn ja, welche?
76. Ist oder war Herr Egon Geerkens für eines der unter Frage 72 genannten Unternehmen wirtschaftlich Berechtigter im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Geldwäschegesetz?
77. Gab es in den letzten 15 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff und Herrn Egon Geerkens oder irgendeiner Institution, die Herr Geerkens als wirtschaftlich Berechtigter vertritt oder vertreten hat?
78. Wenn ja, welche?
79. Haben Herr Prof. Dr. h. c. Norbert Winkeljohann, seine Familienmitglieder, PriceWaterhouseCoopers Deutschland oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis des o. g. Unternehmens gehören, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hat?
80. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
81. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt, oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
82. Wenn ja, welche?
83. Gab es in den letzten 13 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff, Familienmitgliedern von Herrn Christian Wulff und Herrn Norbert Winkeljohann oder irgendeiner Institution, die Herr Winkeljohann als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?
84. Welche Dienstleistungen haben PriceWaterhouseCoopers Deutschland oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, seit 2003 für das Land Niedersachsen erbracht?
85. Haben Wolf-Dieter Baumgartl, seine Familienmitglieder, der Talanx Konzern (ehem. HDI, HUK Coburg, Gerling), die ProAKTIV Holding AG, die BHW Lebensversicherung AG, BHW Pensionskasse, Hannover Rück, Hannover Finanz GmbH oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis der o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr Baumgartl Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnimmt, seit 2003 Landesbürgschaften

oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hatte?

86. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
87. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt, oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
88. Wenn ja, welche?
89. Gab es in den letzten 13 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff und Herrn Wolf-Dieter Baumgartl oder irgendeiner Institution, die Herr Baumgartl als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?
90. Haben Herr Joachim Hunold, seine Familienmitglieder, Air Berlin oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis des o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr Hunold Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigter wahrnimmt, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hatte?
91. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
92. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
93. Wenn ja, welche? Gab es in den letzten 13 Jahren geschäftliche Beziehungen zwischen Herrn Christian Wulff und Herrn Joachim Hunold oder irgendeiner Institution, die Herr Hunold als wirtschaftlich Berechtigter vertritt?

#### **Fragen zu Mitgliedern und Sympathisanten des „Club 2013“**

94. An welchen Orten und bei welchen Unternehmen haben in den letzten fünf Jahren Veranstaltungen des „Clubs 2013“ stattgefunden?
95. Haben Herr Jürgen R. Viertelhaus, Frau Mirja Viertelhaus-Koschig, andere Familienmitglieder, die Vierol AG oder Unternehmen, die zum Konsolidierungskreis des o. g. Unternehmen gehören, oder sonstige Unternehmen, für die Herr und Frau Viertelhaus Aufgaben als wirtschaftlich Berechtigte wahrnehmen, seit 2003 Landesbürgschaften oder öffentliche Fördermittel erhalten, über die das Land unmittelbar oder mittelbar zu entscheiden hatte?
96. Wenn ja, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt?
97. Haben die o. g. Unternehmen Kredite von der NORD/LB erhalten, haben sich Mitglieder des Kabinetts dafür eingesetzt, oder wurden von der NORD/LB anderweitige Geldmarktinstrumente zur Finanzierung der o. g. Unternehmen aufgelegt?
98. Wenn ja, welche?
99. Ist es richtig, dass Herr Jürgen R. Viertelhaus eine Funktion als Vorsitzender, Sprecher bzw. Organisator des „Clubs 2013“ wahrnimmt?
100. Wer hat die Vorstandskollegin der Vierol AG, Frau Mirja Viertelhaus-Koschig, als Mitglied für den Aufsichtsrat der NORD/LB vorgeschlagen?



Niedersächsisches  
Finanzministerium  
Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1

Bearbeitet von Fr. Weigt

eMail: [anne.weigt@mf.niedersachsen.de](mailto:anne.weigt@mf.niedersachsen.de)

30159 Hannover

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
LT-Az. (II/72 - 1200)

Mein Zeichen  
Kab – 007106/1b

Telefax: (0511) 120-  
☎ (0511) 120 - 8104

Hannover  
17.01.2012

## **Hat der ehemalige Ministerpräsident des Landes Niedersachsen gegen geltendes Recht verstoßen?**

- Kleine Anfrage d. Abg. Wenzel (Grüne)

### **Vorbemerkungen**

Die Landesregierung beantwortet im Folgenden die Fragen, soweit ihr das tatsächlich und rechtlich möglich ist. Teile der sehr umfangreichen Fragenkataloge verlangen Auskunft zu Sachverhalten, welche außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung liegen und/oder zu den die Landesregierung mit Rücksicht auf schutzwürdige Interessen Dritter keine Auskunft geben darf.

I. Das Auskunftsrecht der Landtagsabgeordneten dient der Ausübung ihres Mandats, also insbesondere der Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch die Landesregierung. Es bezieht sich auf den gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung, nicht aber auf das Verhalten, die Lebensumstände oder die Beziehungen von Privatpersonen, privater Institutionen oder Gruppen. Es umfasst dabei auch nicht diejenigen Lebensumstände von Mitgliedern der Landesverwaltung oder Landesregierung, welche ausschließlich der privaten Sphäre zuzuordnen sind. Eine Auskunft der Landesregierung mit Bezug auf einen Amtsträger setzt voraus, dass der Sachverhalt, auf den sich das Auskunftsverlangen richtet, einen Bezug zur Wahrnehmung des Amtes aufweist.

II. Bei der Erteilung von Auskünften über private Lebensverhältnisse sind außerdem die Rechte betroffener Personen, namentlich die Grundrechte und insbesondere das Recht auf



informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV verweist insoweit auf die schutzwürdigen Interessen Dritter, welche nicht verletzt werden dürfen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht der parlamentarischen Aufklärung auch privater Lebenssachverhalte u.U. nicht entgegen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches öffentliches Interesse lässt sich allerdings nur dann begründen, wenn Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der Gegenstand des Auskunftsbegehrens einen Bezug zur Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes hat. Solche Anhaltspunkte müssen einen konkreten Bezug zum Amt und zur Amtsführung zumindest als möglich erscheinen lassen. Ein abstrakt unterstellter Zusammenhang rechtfertigt nicht die Ausforschung privater Lebenssachverhalte.

III. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat in verschiedenen Bereichen seine speziellen Ausprägungen gefunden. Die Landesregierung ist durch diese Rechte nach Art. 24 Abs. 3 Satz 1 NV gehindert, Auskunft zu erteilen.

Soweit der Fragenkatalog sich auf Bereiche bezieht, für die umfassende Vertraulichkeit zugesichert ist, können Fragen in diesem Rahmen nicht beantwortet werden. Dies betrifft zunächst die Frage nach Erteilung von Landesbürgschaften. Das Bürgschaftsverfahren wird auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) abgewickelt. Nach § 30 VwVfG haben die Verfahrensbeteiligten Anspruch auf die Wahrung ihrer „Geheimnisse“, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Deren unbefugte Offenbarung wird strafrechtlich sanktioniert. Daneben enthält Ziff. 27 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen eine weitere Regelung zur Vertraulichkeit der „Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen“. Weil die Antworten auf Kleine Anfragen Bestandteil der Landtagsdrucksachen werden (§ 19 Abs. 1 GO LT), die „jede Person ... beim Landtag einsehen“ kann (§ 19 Abs. 3 GO LT), würden die o. g. „Geheimnisse“ auf diesem Wege für jedermann zugänglich. Die Landesregierung hat seit jeher den AfHuF in vertraulicher Sitzung über das Bürgschaftsengagement des Landes unterrichtet und ist dazu selbstverständlich auch in der Zukunft bereit. Die Mitglieder des AfHuF des Niedersächsischen Landtages erhalten jährlich zum Stichtag 31.12.:

- eine Übersicht über die unterjährig übernommenen Landesbürgschaften und - garantien zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und des Wohnungsbaus,
- eine Übersicht über die Ausfallzahlungen des Haushaltsjahres und
- die Veränderungsnachweisung zum Hauptbuch der Landesschulden.

Darüber hinaus ist die Landesregierung jederzeit bereit, dem AfHuF auch außerhalb des Turnus' in Einzelfällen Auskunft über aktuelle Fragen zu geben.

IV. Die Landesregierung muss außerdem das Bankgeheimnis respektieren. Eine Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Somit kann auch die NORD/LB zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu einzelnen Kundenbeziehungen keine Stellungnahme abgeben,

weder zur Höhe noch zur Entwicklung eines Engagements und auch nicht dazu, ob es überhaupt eine Geschäftsbeziehung gibt.

Das Bankgeheimnis ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Es zählt jedoch zu den wesentlichen, allgemein anerkannten und auf Treu und Glauben beruhenden Elementen des Schutzes der Privatsphäre des Menschen.

V. Das Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 1 AO) - als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts - steht unter der Schutzgarantie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und dient dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Es erstreckt sich auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Offenbarung der genannten Verhältnisse etc. ist nur unter ganz bestimmten, in § 30 AO genau definierten - hier aber nicht gegebenen - Voraussetzungen möglich; unbefugtes Offenbaren ist strafbewehrt (§ 355 StGB). Daher kann zu Fragen, deren Beantwortung unter Umständen anhand der Steuerakten möglich wäre, keine Auskunft erteilt werden.

VI. Im Hinblick auf die Fragen zu öffentlichen Förderungen von Unternehmen ist anzumerken, dass bei der Vielzahl der möglichen Beteiligungskonstellationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass über die unten genannten Förderungen hinaus nicht doch womöglich eine Beteiligung an einem geförderten Unternehmen besteht oder bestanden hat – zum Beispiel, wenn eine Einzelperson unter dem Geburts-Nachnamen in der Vergangenheit an einem Unternehmen beteiligt war und dieses eine Förderung erhalten hat, der NBank aber keine Änderungsmitteilung übermittelt wurde. Es liegen auch keine Übersichten über sämtliche Familienmitglieder vor, die in eine Abfrage hätten einfließen können.

#### Zu den Fragen:

1. – 34. Diese Fragen richten sich auf private Vertragsverhältnisse. Nach sorgfältiger Prüfung ist ein möglicher Amtsbezug nicht vorhanden. Zudem sind die Rechte Dritter auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. (vgl. Vorbemerkungen I. und II.)

35.-37. Ein Verstoß gegen das Ministergesetz liegt nicht vor. Das in Frage stehende Darlehen ist ein reines Privatgeschäft. Im Hinblick auf das Amt hat der ehemalige Ministerpräsident keinerlei Vorteile entgegengenommen. Eine Amtsbezogenheit des Darlehens ist nicht gegeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Wenzel und Helmhold (II/721-1183) verwiesen.

38. – 40. Die Staatsanwaltschaft Hannover hat den Sachverhalt geprüft. Den Anfangsverdacht eines strafbaren Handelns hat sie verneint.

Zureichend tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat bestehen nicht., Bloße Vermutungen reichen nicht aus. Dies hat die Staatsanwaltschaft Hannover durch Pressemitteilung vom 22.12.2011 bekannt gegeben.

41. – 43. Die Landesregierung geht davon aus, dass ein von der Bundesbank ausgestellter Scheck die Nachweisbarkeit des Geldflusses mehr als jeder andere Zahlungsweg darstellt. Fragen nach der Einhaltung des Geldwäschegesetzes erübrigen sich insoweit.

44. – 49. Hierzu hat die Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse, zuständig wäre insoweit die jeweilige Staatsanwaltschaft.

50. Diese Frage kann die Landesregierung nicht nachvollziehen. Anonyme Schecks kennt die Landesregierung nicht.

Zu den Fragen 51. bis 96. weist die Landesregierung darauf hin, dass die Zuteilung öffentlicher Fördermittel nur hinsichtlich der konkret in der Anfrage genannten Firmen oder Personen geprüft werden konnte.

Die Datenbankrecherche wurde hinsichtlich aller Fördermaßnahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftffonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) vorgenommen. Zudem beruhen die Antworten auf einer Datenbankrecherche der NBank, die alle von der NBank betreuten Fälle umfasste, inklusive der Altfälle, die zu der NBank im Rahmen Ihrer Aufgaben migriert wurden. Ergänzend wurden die Fachreferate, die die jeweiligen Branchen betreuen, abgefragt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der breit gefassten Fragen (Familienmitglieder, Konsolidierungskreis der Unternehmen ...) nicht auszuschließen ist, dass über die genannten Ergebnisse hinaus bei der Vielzahl der möglichen Beteiligungskonstellationen womöglich eine Beteiligung an einem weiteren geförderten Unternehmen besteht oder bestanden hat.

Zur Frage in Bezug auf Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

51./52. Fördermittel an die RWE sind wie folgt verauslagt worden:

Empfänger	Betrag	Datum	Maßnahme
RWE-DEA AG	34.178,00	22.09.2005	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen
RWE-DEA AG	10.604,00	20.11.2008	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen
RWE-Power AG	14.436,00	01.09.2010	Naturnahe Waldwirtschaft

MW und MF haben mit gemeinsamem Schreiben des Staatssekretärs Dr. Lemme sowie der Staatssekretärin Dr. Grote vom 24.07.2001 die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) beauftragt, die nicht mehr benötigten Flächen und Immobilien (acht ha, zwei Bürogebäude) der Fa. AEK InterForm (GMH-Gruppe) in Zorge zu erwerben und zu entwickeln. Die Flächen sollten nach Entwicklung in Abstimmung mit dem Land an Dritte veräußert werden. Das Projektvolumen betrug 9, 1 Mio. DM. Die Bezirksregierung Braunschweig förderte die Maßnahme mit Bescheid vom 04.09.2001 aus Mitteln des Wirtschaftsförderfonds mit 6.132.000 DM. In diesen Tagen (2012) wird der Verkauf von nicht bzw. ungenügend vermarktbar Restflächen an die Georgsmarienhütte verhandelt, um für die NLG eine Kostendeckung zu gewährleisten, wie die Staatssekretäre es vorgesehen hatten. Der Preis wird voraussichtlich bei etwa 1,3 Mio. € liegen.

53. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

54. entfällt

55. Nein.

56. Den genannten Personen und Firmen sind öffentliche Fördergelder nicht zur Verfügung gestellt worden. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

57. entfällt

58. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

59. entfällt

60. Nein. Bei dem Urlaub, den Herr Wulff im Jahr 2010 auf Mallorca verbrachte, handelte es sich erkennbar um keine geschäftliche Beziehung.

61. Der Beantwortung dieser Frage steht das Steuergeheimnis entgegen, auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

62. Der Beantwortung dieser Frage steht das Steuergeheimnis entgegen, auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

63./64. Innerhalb der Kürze der Zeit kann eine Abfrage bei den Staatsanwaltschaften nicht erfolgen.

Sofern sich aus den bei den Staatsanwaltschaften vorhandenen Unterlagen Erkenntnisse ergeben sollten, müsste zudem geprüft werden, ob der Auskunftserteilung schützenswerte Rechte des oder der Beschuldigten oder Dritter entgegenstehen. Auskünfte aus Ermittlungs- und Strafverfahren dürfen durch die Staatsanwaltschaften nach den §§ 475, 478 StPO nämlich stets nur beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erteilt werden. Nach § 475 StPO dürfen einer Privatperson und sonstigen Stellen über einen Rechtsanwalt Auskünfte aus solchen Akten erteilt werden, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Ein bloßes „großes öffentliches Interesse“ oder auch ein politisches Interesse lässt die Gewährung von Auskünften an Private und mithin auch ein Öffentlichmachen von Akteninhalt nicht zu.

Soweit nach Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren gegen Organe des AWD gefragt wird, ist die Beantwortung der Fragen grundsätzlich nicht möglich. Insoweit wird auf eine Antwort zu der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 08. 02. 2011 *Verbindungen und Einflüsse Carsten Maschmeyers und seines Firmengeflechts auf Politiker und Politik des Landes Niedersachsen* (Drucksache 16/3324) verwiesen.

65. Den genannten Personen und Firmen sind öffentliche Fördergelder nicht zur Verfügung gestellt worden. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

66. entfällt

67. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

68. entfällt

69. Nein.

70. Soweit ersichtlich nein.

71. Der Nord-Süd-Dialog war eine partei-, branchen-, disziplin- und länderübergreifende Veranstaltung, die alternierend in Niedersachsen und Baden-Württemberg stattfand. Als Teil einer breit angelegten Strategie zur Sicherung der Wirtschafts- und Innovationsstandorte Niedersachsen und Baden-Württemberg bot sie Persönlichkeiten und Entscheidern aus Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kunst, Kultur und Sport ein Forum.

Christian Wulff hatte in seiner Funktion als Niedersächsischer Ministerpräsident gemeinsam mit dem damaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Günther Oettinger die Schirmherrschaft für diese Veranstaltungen übernommen. Herr Wulff hat im Jahr 2009 im Vorfeld des Nord-Süd-Dialogs als Ministerpräsident mit seiner Ehefrau an einer Veranstaltung teilgenommen, die die Nord/LB im Interesse der Entwicklung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Niedersachsen veranstaltete und auf dem die Ziele der Veranstaltung präsentiert wurden.

Herr Wulff wirkte im Jahr 2009 zum Auftakt des Nord-Süd-Dialogs an einem Interview mit, das auf den Internetseiten der niedersächsischen Staatskanzlei per Livestream verfolgt werden konnte. Die Einwerbung von Sponsoren für den Nord-Süd-Dialog, bei dem es sich um eine privat organisierte und finanzierte Veranstaltung handelte, oblag dem Veranstalter.

Dass im Einzelfall der damalige Ministerpräsident als Schirmherr

Persönlichkeiten auf den Nord-Süd-Dialog hingewiesen hat, lag im Interesse des Landes und der Natur einer Schirmherrschaft. Dies gilt ebenso für die Mitarbeiter der Staatskanzlei.

Aus den in Frage kommenden Vorgängen sind der Landesregierung keine schriftlichen Vereinbarungen bekannt. Über mündliche Vereinbarungen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor – mit Ausnahme eines Gespräches zwischen dem ehemaligen Chef des Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Hageböling, und dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Nord/LB, Herrn Prof. Dr. Rehm.

Herr Glaeseker hat eine E-Mail an die Nord/LB gesandt. Zu diesem Zeitpunkt hatte diese sich aber bereits für eine Teilnahme entschieden, was auch Inhalt dieser E-Mail war.

Für Herrn Glaeseker können weitere Aussagen nicht getroffen werden, da er trotz intensiver Bemühungen nicht erreichbar ist.

72. Den genannten Personen und Firmen sind öffentliche Fördergelder nicht zur Verfügung gestellt worden. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

73. entfällt

74. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

75. entfällt

76. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wer Eigentümer der in Frage 72 genannten Unternehmen ist bzw. diese kontrolliert, Transaktionen derer veranlassen oder Geschäftsbeziehungen für diese zu begründen vermag oder zu einem früheren Zeitpunkt zu begründen vermochte. Sie vermag deshalb auch nicht zu beurteilen, ob Herr Egon Geerkens wirtschaftlich Berechtigter in Bezug auf die Unternehmen ist.

77. Nein. Nach Angaben von Herrn Wulff war aber Herr Geerkens mit dem 1998 verstorbenen Vater von Christian Wulff eng befreundet und hat einzelne Gegenstände aus dem Nachlass für sich erworben. Auch dies stellt aber nach Auffassung der Landesregierung keine geschäftliche Beziehung dar, sondern ist privater Natur.

78. entfällt

79. Den genannten Personen und Firmen sind öffentliche Fördergelder nicht zur Verfügung gestellt worden. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

80. entfällt

81. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

82. entfällt

83. Nein. Es wird aber vorsorglich darauf hingewiesen, dass die erste Ehefrau von Christian Wulff, Christiane Wulff, seit 01.11.2008 als Angestellte bei den Rechtsanwälten Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Osnabrück arbeitet. Diese gehörte nach eigenen Angaben zwischen 1999 und 2005 zum PricewaterhouseCoopers-Verbund.

84. Im Rahmen der seit 2005 geltenden jährlichen Berichtspflicht gem. VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO wurde der Ausschuss für Haushalt und Finanzen des LT über die Abschlüsse von Gutachten- und Beraterverträgen oberhalb der Betragsgrenze von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) in den Jahren 2005 bis 2010 bereits unterrichtet. Aufträge (Kurzbezeichnung) und Auftragnehmer sind aus den jeweiligen Meldungen ersichtlich. Für das Jahr 2011 erfolgen die Meldungen der Fachressorts an das MF gem. VV Nr. 1.3 zu § 55 LHO zum 31. Januar 2012. Nach Meldeschluss wird das MF den Ausschuss für Haushalt und Finanzen entsprechend unterrichten.

Eine Erfassung der Beauftragung von Sachverständigenleistungen in den Jahren 2003 und 2004 erfolgte nicht. Eine vollständige Abbildung für diesen Zeitraum ist daher nur nach Abfrage bei den Ressorts und somit nicht kurzfristig möglich.

Die nachfolgenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, wurden jedoch von der Landesregierung nach bestem Wissen erstellt. In der Kürze der Zeit ist es nicht möglich, die vom Fragesteller geforderte Antwort umfänglich zu geben.

Dies vorausgeschickt, teilt die Landesregierung nachfolgende Ressortmeldungen mit:

MF: PwC hat zwischen Oktober 2008 und Januar 2009 eine Bestands- und Effizienzanalyse der Oberfinanzdirektion Hannover inklusive der Bauämter und von Teilbereichen des Niedersächsischen Finanzministeriums erstellt.

Im Bereich der Landesbeteiligungen erbringt PwC für die Unternehmen neben Beratungs- auch Prüfungsleistungen (Jahresabschlüsse).

PwC (bzw. die Rechtsvorgänger) berät das Land Niedersachsen seit 1949 im Verfahren um die Vergabe von Landesbürgschaften.

ML: Das Unternehmen "PricewaterhouseCoopers Deutschland" hat in den Jahren 2010 und 2011 die Projektprüfungen für das transnationale EU Programm INTERREG IV B Nordsee in Deutschland durchgeführt.

MJ: Fehlanzeige

MS: Einen Beratungsvertrag über die Ausschreibung von Heil- und Hilfsmitteln nach dem Bundesversorgungsgesetz - Anlass war ein Betrugsvorgang nach einer europaweiten Ausschreibung für die Beschaffung von Inkontinenzartikeln für Anspruchsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz.

- Die Bewertung des Grundvermögens der Stiftung des öffentlichen Rechts "Großes Waisenhaus" in Braunschweig.

- Jahresabschlussprüfungen für die ehemaligen Landeskrankenhäuser Hildesheim, Königslutter und Tiefenbrunn bis zum Jahr 2006 (in Tiefenbrunn ab dem Jahr 2004, in Hildesheim und Königslutter auch im Jahr 2003).

- Drei eintägige Fortbildungsveranstaltungen zum Stiftungs- bzw. Vergaberecht, von jeweils einer Mitarbeiterin des MS besucht.

Der Vollständigkeit halber sind folgende Verbindungen zu erwähnen:

- PwC war als Finanzberater im Zuge des Transaktionsverfahrens "Veräußerung der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser" tätig. Auswahl und Vertragsschluss erfolgten unter Federführung des MF. Da die Laufzeit des ursprünglichen Vertrages nicht ausreichte, wurden seitens des MS zwei Ergänzungsverträge für eine Verlängerung bis 31.12.2007 bzw. 15.04.2008 geschlossen.



- Das Kuratorium der Stiftung "Kinder von Tschernobyl" hat PwC als Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Testierung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2012 beauftragt. Zuvor wurde die Aufgabe von einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen, für 2013 ist im Sinne des Rotationsprinzips ebenfalls eine andere Kanzlei vorgesehen. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und daher nicht Teil der Landesverwaltung.

- Auf Vermittlung und unter Moderation des MS hat PwC 2009 eine Organisationsuntersuchung beim Landkreis und der Stadt Göttingen hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durchgeführt. Vertragspartner waren der Landkreis und die Stadt Göttingen und PwC, die Dienstleistungen wurden ausschließlich für den kommunalen Bereich erbracht. MS war weder Vertragspartner noch hat es sich am Honorar beteiligt.

MWK: Nach einer europaweiten Ausschreibung und Durchführung von Verhandlungen wurde die Bietergemeinschaft PricewaterhouseCoopers (PwC) und KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für die Geschäftsjahre 2004 bis 2008 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse niedersächsischer Hochschulen (Landesbetriebe ohne medizinische Einrichtungen) und einzelner kaufmännisch geführter Einrichtungen beauftragt. Der entsprechende Rahmenvertrag wurde im Juni 2005 geschlossen. PwC war nach diesem Rahmenvertrag für die in Los b zusammengefassten Einrichtungen (Technische Universität Braunschweig - Universität Hannover - Universität Osnabrück - Hochschule für Bildende Künste - Hochschule für Musik und Theater - Technische Informationsbibliothek Hannover - Verbundzentrale des Gemeinsamen Bibliothekverbundes Göttingen) als Wirtschaftsprüfungsunternehmen tätig. Im Rahmenvertrag für die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 ist PwC nicht Vertragspartner. Hochschulen, die in die Trägerschaft einer Stiftung überführt wurden, wurden und werden von den Rahmenverträgen für die Geschäftsjahre 2004 bis 2008 und 2009 bis 2013 nicht erfasst, da die Stiftungen keine Anbietergemeinschaft mit dem Land bilden, sondern Ausschreibung, Auswahl und Bestellung der Wirtschaftsprüfer in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durchführen.

PwC war/ist seit 2003 bei folgenden Stiftungen als Wirtschaftsprüfer eingesetzt: Tierärztliche Hochschule Hannover (bis einschließlich 2009), Universität Hildesheim (2003-2008), Universität Lüneburg (bis einschließlich 2009), Hochschule Osnabrück (seit 2004). Für die Universität Göttingen und die Universitätsmedizin Göttingen wurde bezüglich der erforderlichen konsolidierenden Bilanz und für die Medizinische Hochschule Hannover bezüglich der Vergleichbarkeit der medizinischen Einrichtungen nach einer gemeinsamen Ausschreibung PwC für die Geschäftsjahre 2011-2005 und 2011-2015 als Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt.

Eine vollständige Übersicht über die Meldungen der Hochschulen über die Vergabe von Gutachter- und Beraterverträgen i. S. v. § 55 LHO liegt für das Geschäftsjahr 2011 noch nicht vor. Diese wird im Rahmen des üblichen Verfahrens in den Ausschuss für Haushalt und

Finanzen eingebracht werden. Verträge der Hochschulen mit PwC sind dabei nicht auszuschließen.

Darüber hinaus war PwC in den Jahren 2004 bis 2008 als Wirtschaftsprüfer für das Staatstheater Braunschweig bestellt und hat in dieser Funktion die Jahresabschlüsse des Landesbetriebes geprüft. Im Museumsbereich hat PwC die Wirtschaftsprüfung bei der Weltkulturerbe Rammelsberg Goslar GmbH in den Jahren 2006 bis 2010 durchgeführt, die durch MWK institutionell gefördert wird.

Folgende Einrichtungen der überregional finanzierten Forschungsförderung haben Dienstleistungen von PwC in Anspruch genommen:

- Technische Informationsbibliothek (Erstellung der Eröffnungsbilanz 2003 im Rahmen der Umwandlung der TIB in einen Landesbetrieb und Erstellung des Jahresabschlusses 2003; Prüfung der Jahresabschlüsse 2004 - 2008; Steuerliche Beratung zur Dokumentenlieferung 2006)
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung - Hannover (Rechnungsprüfung eines Projektes 2007)
- Deutsches Primatenzentrum GmbH - Leibniz-Institut für Primatenforschung, Göttingen (Prüfung des Jahresabschlusses ab 2010)
- IWF Wissen und Medien gGmbH i.L. Göttingen (Prüfung des Jahresabschlusses 2002 (die Dienstleistung wurde in 2003 erbracht))

MK: Im Ressortbereich des MK sind nach summarischer Prüfung im angefragten Zeitraum keine Dienstleistungen der Unternehmensgruppe PricewaterhouseCoopers in Anspruch genommen worden.

Die hinterlegten Zahlungspartner des MK wurden insoweit umfassend geprüft und die Abteilungen des MK wegen möglicher Einzelverträge und Zahlungen gesondert beteiligt.

Der nachgeordnete Bereich wurde ergänzend einbezogen. Sowohl die Nds.

Landesschulbehörde (LSchB) als auch das NLQ haben Fehlanzeige gemeldet, die LSchB kann allerdings für die ehemaligen Bezirksregierungen keine Aussage treffen.

Es ist zu vermuten, dass die Schulen und Studienseminare ebenfalls keine

Geschäftsbeziehungen hatten, eine Umfrage oder Einzelbefragung war jedoch in Anbetracht der Fristsetzung insoweit nicht möglich.

MU: Fehlanzeige

MI: Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) als zentraler Dienstleister des Landes

Niedersachsen unter anderem für Waren und Dienstleistungen beschäftigt sich regelmäßig mit sehr komplexen Vergabeverfahren, bei denen aufgrund des hohen Spezialisierungsgrades externe Rechtsberater eingebunden werden müssen.

PwC begleitete das LZN seit 2009 bei drei Beschaffungsverfahren zur Ausstattung der Polizei (Wärmebildkamera für Polizeihubschrauber, Beschaffung von Hör- Sprechgarnituren

für Einsatzhelme sowie beim Facilitymanagement für die Basisstandorte des Digitalfunk BOS) und bei der Beschaffung von Vermessungsfahrzeugen für das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen. Das LZN hat seit 2009 und folgend in den Jahren 2010 und 2011 außerdem bei der Durchführung von Vergaberechtsschulungen sowie zur Moderation eines Workshops zur Teamentwicklung mit PricewaterhouseCoopers zusammengearbeitet.

Im Zeitraum 2003 bis 2009 wurden Leistungen von PwC durch das LZN nicht in Anspruch genommen.

Daneben nahmen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MI in den vergangenen Jahren an einzelnen Präsentations- und Informationsveranstaltungen z.B. Vorstellung von Untersuchungen, Informationen zu PPP usw., die PwC unentgeltlich anbietet, teil.

Des Weiteren übermittelt die Fa. PwC kostenlos mehrere Zeitschriften (Public Services - Nachrichten für Experten, Mandantenbrief, Versicherungskompass) und über das Internet Informationen. Dabei handelt es sich zwar im weiten Sinne auch um Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen zwischen PwC und dem MI sind insoweit nicht eingegangen worden. Eine Abfrage im sonstigen Geschäftsbereich des MI war in der Kürze der vorgegebenen Zeit nicht möglich

StK: Fehlanzeige

MW: *Haushalt, EU-Finanzkontrolle* - Für die Durchführung der Prüfungen gemäß Art. 62 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ist die Prüfbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Referat Z 2 „Haushalt, EU-Finanzkontrolle“) zuständig. Die Prüfbehörde hatte mit der Durchführung der System- und Projektkontrollen ein unabhängiges, nicht mit der Programmabwicklung oder Begleitung des Programms befasstes Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt. Nach Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung im Offenen Verfahren erhielt die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Zuschlag. Das Land Niedersachsen hat die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Werkvertrag vom 26.10.2009 beauftragt, für die Jahre 2009 bis 2011 die in Art. 62 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beschriebenen Verwaltungs- und Finanzkontrollen für die von der Europäischen Kommission genehmigten Operationellen Programme Niedersachsens für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in den Zielen „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)“ in der Förderperiode 2007-2013 durchzuführen. Nachdem sich das Land in 2011 entschlossen hatte, die Kontrollen zukünftig mit eigenem Personal durchzuführen, endete der Werkvertrag durch Änderungsvertrag vom 27.09.2011 zum 30.06.2011.

*Geschäftsbereich* - Im Geschäftsbereich wurden die Jahresabschlüsse 2002, 2003 und 2004 der Materialprüfanstalten von der Wibera Wirtschaftsberatungs AG (eine

Tochterunternehmung der PriceWaterhouseCoopers Deutschland) als beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

#### *Beteiligungsgesellschaften*

- 1) Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ) und Innovatives Niedersachsen (IN) - PricewaterhouseCoopers hat die Jahresabschlüsse 2003 bis 2007 der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH sowie den Jahresabschluss 2007 der Innovatives Niedersachsen GmbH geprüft. Für IN wurde Ende 2007 das gleiche Verfahren angewendet, auch hier wurde PwC durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorgeschlagen. Für den Abschluss 2008 wurde für beide Gesellschaften ein neuer Abschlussprüfer (durch beschränkte Ausschreibung) bestimmt, IZ musste nach 5 Jahren wechseln, aus Vereinfachungsgründen wurde der neue Wirtschaftsprüfer für beide Gesellschaften gleichzeitig gesucht.
- 2) NGlobal GmbH und Deutsche Management Akademie Niedersachsen gGmbH (DMAN) - folgende Dienstleistungen haben die PwC AG und die WIBERA AG (Tochtergesellschaft) seit 2003 für die Landesgesellschaften NGlobal GmbH und Deutsche Management Akademie Niedersachsen gGmbH (DMAN) erbracht:
  - NGlobal GmbH Dez. 2011 – Erstellung eines Gutachten zum Thema „Reorganisation der Gesellschaften NGlobal GmbH und DMAN gGmbH“ durch PwC AG)
  - DMAN gGmbH (2003 – Erstellung Jahresabschluss durch PwC AG; 2004 bis 2008 – Erstellung Jahresabschluss durch WIBERA AG)
- 3) NPorts - Bei der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) hat PwC Mitte 2010 ein Kurz-Seminar zum Thema „Vergaberecht“ durchgeführt.
- 4) VW AG - Die im Internet befindlichen Jahresabschlüsse der VW AG wurden seit 2003 wurden von PwC testiert.
- 5) NKB - Unterstützung durch PwC in Steuerthemen. Relevant seit Gründung NKB 2009 bis Ende 2011.
- 6) NBank - Rahmenvertrag mit PwC in Bezug auf Unterstützung bei Tätigkeiten der Innenrevision. Unterstützungsumfang rückläufig, da im Wesentlichen für den Aufbau einer NBank-eigenen inneren Revision gedacht. Besteht seit ca. 2004
  - Einmalige Unterstützung durch PwC bei erstmaliger Erstellung des Offenlegungsberichts.
- 7) LNVG - Die Firma PwC hat in den Jahren 2003, 2004 und 2005 die Jahresabschlussprüfung der LNVG durchgeführt. Die LNVG hat mit PwC auch für die Jahresabschlussprüfung des Wirtschaftsplans 2011 einen Vertrag geschlossen. Im Zuge der Direktvergabe von SPNV-Leistungen im RE-Kreuz Bremen wurde die Firma PwC im Jahr 2011 mit der Prüfung der Kalkulation der DB Regio AG hinsichtlich der Konformität des Ausgleichsbetrags mit den Vorschriften der VO1370/2007 beauftragt. Der Auftrag mit dem Titel „Direktvergabe von SPNV-Leistungen im RE-Kreuz Bremen an die DB Regio AG - Prüfung der Übereinstimmung der Kalkulation der DB Regio AG mit den Vorgaben der VO1370/2007“ wurde auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung vergeben.

85. Den genannten Personen und Firmen sind öffentliche Fördergelder nicht zur Verfügung gestellt worden. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

86. entfällt

87. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

88. entfällt

89. Nein.

90. Den genannten Personen und Firmen sind öffentliche Fördergelder nicht zur Verfügung gestellt worden. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

91. entfällt

92. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

93. entfällt und nein

94. Nach den Unterlagen der verschiedenen Ressorts konnten die nachfolgend aufgeführten Termine und Orte ermittelt werden. Hinsichtlich der Firmen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

11.04.2007 in Rastede

20.11.2007 in Hannover

28.04.2008 in Osnabrück

29.10.2008 in Oldenburg

11.05.2009 in Bad Zwischenahn

16.06.2009 in Hamburg

26.10.2009 in Sulingen

09.03.2010 in Braunschweig

13.04.2010 in Bremen

13./14.05.2010 Reise nach Magdeburg und Dresden

16.06.2010 in Hannover

26.10.2010 in Osterholz-Scharmbeck

16.11.2010 in Großburgwedel  
08.02.2011 in Braunschweig  
08.03.2011 in Verden  
06.04.2011 in Lemwerder  
21.06.2011 in Sande  
29.08.2011 in Hamburg  
01.11.2011 in Hannover  
30.11.2011 in Drochtersen

95./96. Zur Frage in Bezug nach Landesbürgschaften verweist die Landesregierung auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

Die Vierol AG hat in den Jahren 2003, 2005 je eine Messförderung (Ausland) in Höhe von 3.000,- € erhalten. In den Jahren 2007 und 2010 auch je eine Messförderung (Ausland) in Höhe von je 4.000,- € . Weiterhin hat sie zwei einzelbetriebliche Investitionsförderungen erhalten, eine im Jahr 2005 in Höhe von 339.870,- € , diese Förderung ist abschließend abgerechnet, sowie eine im Jahr 2011 in Höhe von 464.900,- € .

97. In Bezug auf die Frage nach Krediten verweist die Landesregierung auf die Vorbemerkungen zum Bankgeheimnis.

98. entfällt

99. Formale Ämter im nachgefragten Sinne gibt es beim Club 2013 nicht.

100. Herr Finanzminister Hartmut Möllring hat vorgeschlagen, Frau Viertelhaus-Koschig in den Aufsichtsrat der NORD/LB zu berufen. Die Neubesetzung erfolgte turnusgemäß. Frau Viertelhaus-Koschig war eine von vier vorgeschlagenen Personen. Die Niedersächsische Landesregierung hat am 14.12.2009 durch Kabinettsbeschluss alle vier Vorschläge bestätigt.

Hartmut Möllring